

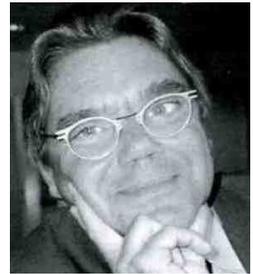
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

MAG. HARALD HOUDEK

STEUERBERATER • UNTERNEHMENSBERATER •
GERICHTLICH BEEIDETER BUCHSACHVERSTÄNDIGER

A-6020 INNSBRUCK – SILLGASSE 19

TEL. 0512 / 56 36 28 - FAX 0512 / 56 36 28-16
e-mail: office@wt-houdek.at - homepage: www.wt-houdek.at



Mag. Harald Houdek

Sonderkunden-Info Belastungspaket 2012-2016 und sonstige Klienteninformationen



Inhaltsverzeichnis



1	BELASTUNGSPAKET 2012 -2016: DIE GEPLANTEN STEUERLICHEN MASSNAHMEN ..	3
•	IMMOBILIEN.....	3
•	UMSATZSTEUER.....	4
•	MINERALÖLSTEUER	5
•	SOLIDARBEITRAG FÜR BESSERVERDIENENDE	5
•	FINANZTRANSAKTIONSSTEUER – DER WUNSCH ANS CHRISTKIND.....	5
•	ABGELTUNGSSTEUER SCHWEIZ – AUCH EINE WUNSCHVORSTELLUNG	6
•	HALBIERUNG DER PRÄMIE FÜR BAUSPAREN UND ZUKUNFTSVORSORGE.....	6
•	STRIKTERE KONTROLLEN BEI FORSCHUNGSPRÄMIEN UND ANHEBUNG FORSCHUNGSDECKEL BEI AUFTRAGSFORSCHUNG	6
•	SOZIALVERSICHERUNG	6
2	ANHEBUNG DER HÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGE IN DER ALV: 2013 WIRD DIE MONATLICHE HÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGE IN DER ALV ZUSÄTZLICH ZUR JÄHRLICHEN AUFWERTUNG UM 90 € STEUERLICHE NEUERUNGEN AB 1.1. 2012	7
3	AKTUELLES ZUM THEMA AUTO.....	8
4	BMF-KASSENRICHTLINIE 2012 (KRL 2012).....	8
5	AKTUELLE ZINSEN.....	9
6	SPLITTER.....	10
7	SOZIALVERSICHERUNGSWERTE UND –BEITRÄGE FÜR 2012	11
8	KAMMERUMLAGE 2 – ZUSCHLAG ZUM DIENSTGEBERBEITRAG.....	12

1 BELASTUNGSPAKET 2012 -2016: DIE GEPLANTEN STEUERLICHEN MASSNAHMEN



Die steuerlichen Maßnahmen des vorige Woche von der Regierung präsentierten Sparpakets sollen bis 2016 insgesamt ein zusätzliches Steueraufkommen von rd 7,5 Mrd Euro bringen. Ein erheblicher Teil der geplanten Maßnahmen steht dabei unter dem Motto „Schließung von Steuerlücken“. Nach folgend finden Sie einen Überblick über die einzelnen Maßnahmen mit ergänzenden Erläuterungen auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen.

Für die legistische Umsetzung des Sparpakets ist folgender Fahrplan vorgesehen:

Ab 20. Februar sollen die Gesetzesentwürfe in Begutachtung gehen, wobei nur eine sehr kurze Begutachtungsfrist von 2 Wochen vorgesehen ist. Anfang bis spätestens Mitte März soll das gesamte Sparpaket im Ministerrat beschlossen werden. Nach den parlamentarischen Beratungen ist die Beschlussfassung im Parlament für den 28. März geplant. In Kraft treten wird es mit der Kundmachung im April. Wirksam werden die einzelnen Maßnahmen aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Wir werden Sie laufend weiter informieren.

• IMMOBILEN

*Umwidmungsabgabe und Liegenschaftsbesteuerung für den Verkauf von Grundstücken und Immobilien, ausgenommen Hauptwohnsitze
(2013: 350 Mio, 2014: 450 Mio, 2015: 500 Mio, 2016: 750 Mio) ¹*



Derzeit sind Gewinne aus der Veräußerung privater Liegenschaften als Spekulationsgewinne mit dem vollen Einkommensteuersatz steuerpflichtig, wenn die Liegenschaft innerhalb von 10 Jahren nach der Anschaffung veräußert wird. Bei Veräußerung nach Ablauf der 10-jährigen Spekulationsfrist ist der Gewinn steuerfrei.



Ab 1.4.2012 sollen Gewinne aus der Veräußerung privater Liegenschaften aber **auch außerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist** besteuert werden, und zwar generell mit einem Steuersatz von **25%**. Dieser Steuersatz soll auch im betrieblichen Bereich gelten. Hauptwohnsitze und Häusllbauer ("selbst hergestellte Gebäude") bleiben von den neuen Bestimmungen unberührt. Bei einem Verkauf nach mehr als 10 Jahren wird die Besteuerung durch einen Inflationsabschlag von jährlich 2,5% (bis zu maximal 50%) abgemildert; so soll verhindert werden, dass die Substanz besteuert wird. Die neue Rechtslage gilt für Liegenschaften, die nach dem 1. April 2002 angeschafft wurden und nach dem 31. März 2012 veräußert werden. Die Steuer wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung entrichtet.

Aber auch die Veräußerung von vor dem 1. April 2002 erworbenen **Liegenschaften** ("Altvermögen") bleibt nicht völlig steuerfrei. Für **Verkäufe ab 1. April 2012** gelten in diesen Fällen folgende Neuregelungen:

¹ Die Texte in Kursivdruck entstammen der am 10.2.2012 verteilten Presseunterlagen. Die in Klammern gesetzten Zahlen sind die budgetären Aufkommensschätzungen zu den einzelnen Maßnahmen.

- Werden schon vor dem 1.4.2002 angeschaffte und **umgewidmete Liegenschaften** (Umwidmung von Grünland in Bauland ab 1.1.1988) veräußert, wird eine Steuer in Höhe von **15% des Verkaufspreises** eingehoben (was der Besteuerung eines pauschal angenommenen Wertzuwachses von 60% des Verkaufspreises mit einem Steuersatz von 25% entspricht).
- **Ohne Umwidmung bzw bei Umwidmung vor dem 1.1.1988** beträgt der **Steuersatz 3,5% des Verkaufspreises** (was der Besteuerung eines pauschal angenommenen Wertzuwachses von 14 Prozent des Verkaufspreises mit einem Steuersatz von 25% entspricht); da die Grunderwerbsteuer ebenfalls 3,5% beträgt, kommt es bei „Altvermögen“ praktisch zu einer Verdoppelung der derzeitigen Steuerbelastung bei Grundstückstransaktionen.
- Auf Antrag des Steuerpflichtigen wird nur der tatsächliche niedrigere Wertzuwachs besteuert.
- Die Steuer auf Altvermögen wird nicht im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung entrichtet, sondern sie wird – wie bei der Grunderwerbsteuer – durch Notare und Rechtsanwälte eingehoben und an das Finanzamt abgeführt (gilt ab 2013).

Beispiel:

Ein im Jahr 1990 um 100.000 Euro angeschafftes Ferienhaus (= Altvermögen) wird im Herbst 2012 um 170.000 Euro veräußert. Der Mehrerlös (Veräußerungsgewinn) beträgt 70.000 Euro, die Steuerbelastung beträgt 3,5% des Verkaufspreises (!) von 170.000 Euro, das sind 5.950 Euro.

Grundsteuer und Grunderwerbssteuer bleiben übrigens unverändert.

• UMSATZSTEUER

*Mangels Vorsteuerabzugsberechtigung wurden Bauvorhaben ausgegliedert, der volle Vorsteuerabzug geltend gemacht, steuerpflichtig vermietet und nach 10 Jahren steuerfrei vermietet. Der Vorsteuerabzug steht nur mehr zu, wenn der Mieter vorsteuerabzugsberechtigt ist.
(2012: 100 Mio, 2013: 250 Mio, 2014: 250 Mio, 2015 f: 250 Mio)*



Mit dieser Regelung sollen Immobilienausgliederungen von (nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten) Versicherungen und Banken, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie auch sonstige Mietkaufmodelle mit nicht vorsteuerabzugsberechtigten unternehmerischen Mietern getroffen werden. Betroffen von der Neuregelung sind daher neben **Körperschaften öffentlichen Rechts** auch sämtliche **Vermietungsmodelle mit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten**

Unternehmern (zB neben Banken und Versicherungen auch Ärzte).

Aus Vertrauensschutzgründen soll die Neuregelung erst für Miet- und Pachtverhältnisse gelten, die **ab 1. Mai 2012** abgeschlossen werden.

*Verlängerung der Vorsteuerrückzahlung - Unternehmer, die Gebäude nach 10 Jahren privat verwenden, müssen in Zukunft einen Teil der erhaltenen Vorsteuern zurückzahlen.
(2012: 30 Mio, 2013: 50 Mio, 2014: 50 Mio, 2015 f: 50 Mio)*



Der derzeit zehnjährige Zeitraum für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Gebäudeinvestitionen im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, wird auf 20 Jahre verlängert. Wer daher unter Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs ein Gebäude errichtet bzw eine neue Eigentumswohnung erwirbt und anschließend umsatzsteuerpflichtig vermietet, muss in Zukunft im Falle einer Beendigung der steuerpflichtigen Vermietung (zB wegen Verkauf der Liegenschaft) die Vorsteuern

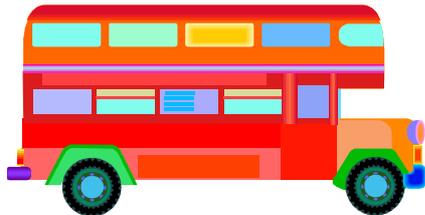
innerhalb eines nunmehr insgesamt 20-jährigen Berichtigungszeitraumes anteilig an das Finanzamt zurückzahlen.

Die **Änderung gilt für Gebäude, die ab 1. Mai 2012 erstmals unternehmerisch genutzt** werden; sie gilt aber nicht, wenn die Vermietung des Gebäudes (zB Wohnung) schon vor dem 1. Mai 2012 vertraglich vereinbart wurde.

Umstellung der pauschalen Beihilfe auf eine 1:1 Förderung ab 2014: Sozialversicherungsträgern werden die nicht abziehbaren Vorsteuerbeträge ab 2014 im Verhältnis 1:1 erstattet.

(2013: 0 Mio, 2014: 100 Mio, 2015: 100 Mio, 2016: 100 Mio)

- **MINERALÖLSTEUER**



Begünstigung bei Bussen, Schienenfahrzeugen und Agrardiesel wird abgeschafft: Streichung der Steuerbefreiung für im Ortslinienverkehr eingesetzte Fahrzeuge, der MöSt-Rückvergütung für Schienenfahrzeuge und für Agrardiesel.

(2012: 70 Mio, 2013: 80 Mio, 2014: 80 Mio, 2015 f: 80 Mio)

- **SOLIDARBEITRAG FÜR BESSERVERDIENENDE**

Gestaffelte Solidarabgabe befristet bis 2016 für Angestellte ab 184.000 € brutto/Jahr und Unternehmer ab einem Gewinn von 175.000 €

(2013: 110 Mio, 2014: 110 Mio, 2015: 110 Mio, 2016: 110 Mio)

Arbeitnehmer, die mehr als 184.000 € brutto pro Jahr verdienen, müssen von 2013 bis 2016 einen Solidarbeitrag zur Budgetsanierung leisten. Die Regelung soll nach den vorliegenden Medieninformationen im Einzelnen wie folgt aussehen:

- **Bis zu einem Brutto-Monatsbezug von 13.280 € (185.920 € pa) werden der 13. und 14. Bezug unverändert mit 6% besteuert.**
- **Bei darüber hinausgehenden Bezügen wird der 13. und 14. Bezug bis zu einer Grenze von 25.781 € mit 27% besteuert.**
- **Bei darüber hinausgehenden Bezügen bis 42.477 € monatlich beträgt die Steuerbelastung 35,75%.**



Darüber hinaus gilt der **Spitzensteuersatz von 50%**.

Beispiele:

Bei einem Brutto-Monatsbezug von 20.000 € beträgt die Mehrbelastung 2.847 € pa, bei 30.000 € Monatsbezug beträgt sie 7.966 € pa und bei 40.000 € Monatsbezug beträgt sie 14.316 € pa.

Parallel dazu soll für einkommensteuerpflichtige Unternehmer der **13%ige Gewinnfreibetrag (GFB) für Gewinne ab 175.000 € wie folgt reduziert** werden:

Für Gewinne zwischen 175.000 € und 350.000 € wird der GFB auf 7% reduziert.

Für Gewinne zwischen 350.000 € und 580.000 € wird der GFB auf 4,5% reduziert.

Ab 580.000 € Gewinn gibt es gar keinen GFB mehr.

- **FINANZTRANSAKTIONSSTEUER – der Wunsch ans Christkind**

Einführung einer Finanztransaktionssteuer: Steuerpflicht für Verkäufer und Käufer; Einhebung durch Finanzinstitute

(2013: 0 Mio, 2014: 500 Mio, 2015: 500 Mio, 2016: 500 Mio)

Bei dieser Maßnahme handelt es sich wohl um den wesentlichen Schwachpunkt auf der Einnahmenseite, da Österreich ohne **EU-weite Regelung** bei der Finanztransaktionssteuer wohl kaum einen Alleingang wagen wird.

- **ABGELTUNGSSTEUER SCHWEIZ – auch eine Wunschvorstellung**

Besteuerung von Kapitalerträgen von österreichischen Steuerpflichtigen auf Bankkonten und Wertpapierdepots in der Schweiz.

(2013: 1.000 Mio, 2014: 50 Mio, 2015: 50 Mio, 2016: 50 Mio)

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine pauschale Amnestieregelung für in der Schweiz liegendes österreichisches Schwarzgeld nach dem Vorbild des von Deutschland mit der Schweiz bereits im Vorjahr ausverhandelten Abkommens (**Einmalabgeltung für Steuerverkürzungen der Vergangenheit im Jahr 2013 und jährliche KEST-Einhebung durch die Schweizer Banken ab 2015**).

- **HALBIERUNG DER PRÄMIE FÜR BAUSPAREN UND ZUKUNFTSVORSORGE**

Bausparprämie wird halbiert und beträgt künftig maximal zwischen 1,5% und 4%

(2013: 76 Mio, 2014: 76 Mio, 2015: 76 Mio, 2016: 76 Mio)

Reduktion der Prämie bei der begünstigten Zukunftsvorsorge befristet bis 2016: Prämie wird von 5,5% auf 2,75% gesenkt

(2013: 43 Mio, 2014: 43 Mio, 2015: 43 Mio, 2016: 43 Mio)

Folgende Änderungen sind geplant:

- Nach der neuen Regelung wird der errechnete **Prozentsatz der Bausparprämie halbiert**. Die Prämie beträgt künftig mindestens 1,5% und maximal 4%. Wer im Jahr 2012 einen 2010, 2011 oder 2012 abgeschlossenen Bausparvertrag kündigt, muss die bisherigen Prämien nicht zurückzahlen.
- Bei der **prämienbegünstigten Pensions- und Zukunftsvorsorge** wird der Prozentsatz von 5,5% auf **2,75%** bis 2016 reduziert. Danach beträgt sie wieder 5,5 %. Das heißt, basierend auf den Daten 2012 würde die Prämie 2013 nur mehr: $2,75\% + 1,5\% = 4,25\%$ betragen.



- **STRIKTERE KONTROLLEN BEI FORSCHUNGSPRÄMIEN UND ANHEBUNG FORSCHUNGSDECKEL BEI AUFTRAGSFORSCHUNG**

Reduzierung des Einnahmenausfalls durch strengere Kontrolle der indirekten Forschungsförderung

(2012: 40 Mio. 2013: 40 Mio. 2014: 40 Mio. 2015: 40 Mio. 2016: 40 Mio.)

Bei der Prüfung von Anträgen auf Forschungsprämie soll in Hinkunft die FFG als Know-How-Träger eingebunden werden. Dadurch sollen Synergien genutzt und eine höhere Treffsicherheit erreicht werden.

Im Gegenzug dafür soll für Wirtschaftsjahre, **die ab 1.1.2012 beginnen, die bisherige Deckelung von 100.000 € bei der Auftragsforschung** (ausgelagerte Forschungstätigkeit) **auf 1 Mio € angehoben werden**.

- **SOZIALVERSICHERUNG**



Als weitere für Unternehmer und andere Steuerpflichtige interessante Änderungen im Bereich der Sozialversicherung sind anzuführen:

- Beitragssteigerung im Pensionsrecht der gewerblichen und bäuerlichen Wirtschaft:
Sofortige Anhebung der Beitragssätze auf 18,5% im GSVG (derzeit 17,5%) und im BSVG (derzeit 15,5%).

Motto der Regierung: Höhere Beiträge – geringere Pensionen – BRAVO!!!

- Beitragsrechtsänderung im Pensionsrecht der gewerblichen Wirtschaft:
Keine Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage im GSVG.
- Gebühr bei arbeitgeberbedingter Beendigung des Dienstverhältnisse: Durch Bezahlung einer „Manipulationsgebühr“ in Höhe von **110 € bei Kündigung eines Arbeitnehmers** durch den Dienstgeber sollen vor allem positive Effekte in der Beschäftigung (und entsprechende fiskalische Effekte) entstehen.
- **Anhebung des Beitragssatzes im Nachtschwerarbeitsgesetz** (NSchG) von 2% auf 5%.
- **Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung** um zusätzlich 90 Euro.
- **ALV-Beiträge bis zum Pensionsanspruch:** Die ALV-Beitragspflicht soll künftig bis zum Erreichen des für eine Alterspension maßgeblichen Mindestalters gelten.



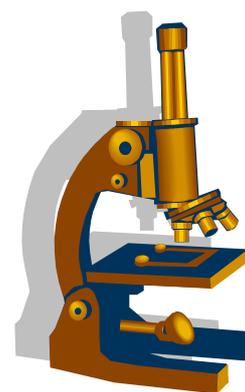
2 Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der ALV: 2013 wird die monatliche Höchstbeitragsgrundlage in der ALV zusätzlich zur jährlichen Aufwertung um 90 € Steuerliche Neuerungen ab 1.1. 2012

• Erweiterung der steuerlichen Spendenbegünstigung

Nach der schon seit 2009 geltenden Rechtslage können Spenden an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen (insbesondere an **Forschungseinrichtungen** und der Erwachsenenbildung dienende Lehrinrichtungen, an **Universitäten**, diverse Fonds, **Museen**, Bundesdenkmalamt etc; weiters **Spenden für mildtätige Zwecke**, für Zwecke der **Entwicklungszusammenarbeit** sowie für Zwecke der **internationalen Katastrophenhilfe**) bis maximal 10 % des Gewinnes bzw des Einkommens des unmittelbar vorangegangenen (Wirtschafts-)Jahres steuerlich als **Betriebsausgabe** bzw **Sonderausgabe** abgesetzt werden.

Mit Jahresbeginn 2012 wurde der **Kreis der begünstigten Spendenempfänger** wesentlich **erweitert**, und zwar um Organisationen, die sich dem **Umwelt-, Natur- und Artenschutz** widmen, weiters um **Tierheime** sowie **freiwillige Feuerwehren** und Landesfeuerwehrverbände. Ferner wurden in den Kreis der begünstigten Spendenempfänger auch **entsprechende ausländische Einrichtungen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat** oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, einbezogen. Schließlich kann ab 2012 auch an die **Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA)** steuerbegünstigt gespendet werden.

Übrigens: Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften können ab 2012 bis zu einem **Höchstbetrag von € 400** steuerlich als **Sonderausgabe** abgesetzt werden.



- **Neuerungen im Bereich des Neugründungsförderungsgesetzes (NeuFöG)**



Neugründer, die Arbeitskräfte beschäftigen, sind schon nach bisheriger Rechtslage **von bestimmten lohnabhängigen Abgaben und Beiträgen** (DB, DZ, WBF und UV) **für die Dauer von 12 Monaten** ab dem Monat der Neugründung **befreit**. Da diese im NeuFöG geregelte Befreiung in der Praxis mangels sofortiger Beschäftigung von Arbeitnehmern oft ins Leere ging, wurde sie dahingehend geändert, dass sie nunmehr **in den ersten 36 Monaten ab dem Gründungsmonat in Anspruch genommen** werden kann. Die Befreiung steht aber weiterhin **nur für 12 Monate innerhalb dieses dreijährigen Zeitraumes** zu. Die 12-Monats-Frist beginnt mit dem Monat der erstmaligen Beschäftigung von Arbeitnehmern. Wird der erste Arbeitnehmer

erst ab dem 12. Monat nach der Neugründung beschäftigt, reduziert sich die Befreiung auf die **ersten drei beschäftigten Arbeitnehmer**.

3 Aktuelles zum Thema Auto

- **Das Fahren mit ausländischen Kennzeichen in Österreich**

Laut Medienberichten führt die Finanz derzeit schwerpunktmäßig Kontrollen bei **in Österreich verwendeten Kfz mit ausländischen Kennzeichen** durch. Kontrolliert wird, ob diese Kfz aus kraftfahrrechtlicher Sicht im Inland **zugelassen** werden müssten und daher in Österreich die **Normverbrauchsabgabe (NoVA)** zu entrichten ist. Dabei ist zu beachten, dass der NoVA auch die **Verwendung eines Kfz im Inland unterliegt, wenn es nach Kraftfahrzeuggesetz (KFG) im Inland „zuzulassen wäre“**.



Dieser Auffangtatbestand bewirkt, dass auch jene Kfz in die NoVA-Pflicht einbezogen werden, die im Inland verwendet, aber zur Vermeidung der NoVA-Pflicht im Ausland zugelassen werden. Unter welchen Voraussetzungen ein **Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen im Inland zugelassen** werden muss, bestimmt sich nach dem **dauernden Standort des Fahrzeuges** im Sinne des KFG. Für weiterführende Details fragen Sie ihren Steuerberater.

- **Neue Autobahnvignette für 2012**

Seit 1.2.2012 gilt nur noch die neue **petrolfarbene Autobahnvignette zum Preis von € 77,80** für Kfz bis 3,5t (€ 31 für Motorräder) für das ganze Jahr. Wer ohne gültiger Vignette erwischt wird, zahlt € 120 Ersatzmaut.

4 BMF-Kassenrichtlinie 2012 (KRL 2012)



In der kurz vor dem Jahreswechsel veröffentlichten „**Kassenrichtlinie 2012**“ nimmt das BMF – unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Änderungen bei den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (zB Barbewegungsverordnung) und auf die fortschreitende technische Entwicklung – zu den in der Praxis **immer häufiger auftretenden Fragen der Ordnungsmäßigkeit von Kassensystemen** Stellung. In der Richtlinie werden nicht nur die verschiedenen **Typen von Registrierkassen und Kassensystemen** näher beschrieben, sondern es wird neben den rechtlichen Rahmenbedingungen auch dargestellt, welche **Grundaufzeichnungen** nach Ansicht des BMF zu führen sind und welche Daten in welcher

Form erfasst, aufgezeichnet und aufbewahrt werden sollen. Weiters wird beschrieben, welche sonstigen Kriterien bei der Nutzung von Registrierkassen und Kassensystemen zu beachten sind, um die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit zu erfüllen.

Durch die Kassenrichtlinie sollen

- die **Grundsätze, Rahmenbedingungen und einheitlichen Regelungen** zum Zweck der leichteren Beurteilung, ob und inwieweit die **jeweilige Kasse** und die **dazugehörigen Aufzeichnungen** im Einzelfall die **Kriterien der Ordnungsmäßigkeit erfüllen**, näher dargestellt werden;
- die in der Praxis immer häufiger auftretenden **Fragen zur Ordnungsmäßigkeit von einzelnen Kassensystemen** beantwortet werden (wobei eine Zertifizierung von einzelnen Kassentypen oder bestimmten Kassen durch das BMF aber weiterhin nicht vorgesehen ist) und
- auf diese Weise die **Rechtssicherheit für Unternehmen und Kassenhersteller erhöht** und eine Basis für eine **einheitliche Verwaltungspraxis** im Sinn der Gleichmäßigkeit der Besteuerung geschaffen werden.

Die Kassenrichtlinie gibt die Rechtsansichten des BMF wieder, sie kann aber keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechte und Pflichten begründen.

5 Aktuelle Zinsen

- **Die neuen steuerlich relevanten Zinssätze ab 14.12.2011**

Auf Grund der Senkung des **Basiszinssatzes** von 0,88 % auf **0,38 %** wurden ab 14.12.2011 auch die **Stundungszinsen für Abgabenschulden** und die **Anspruchs- und Aussetzungszinsen** gesenkt. Für die neu ab 1.1.2012 eingeführten **Berufungszinsen** (siehe im Detail auch oben) beträgt der Zinssatz ebenfalls 2,38 %.

Die für steuerliche Zwecke relevanten **Zinssätze** haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Wirksamkeit ab	Basiszinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	Anspruchszinsen	Berufungszinsen Neu ab 1.1.2012
13.05.2009	0,38%	4,88%	2,38%	2,38%	-
13.07.2011	0,88%	5,38%	2,88%	2,88%	-
14.12.2011	0,38%	4,88%	2,38%	2,38%	-
01.01.2012	0,38%	4,88%	2,38%	2,38%	2,38%

- **Verzugszinsen der SVA**

Wer die Beiträge an die SVA nicht innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit bezahlt, muss ab 1.1.2012 mit **Verzugszinsen** in Höhe von **8,88%** rechnen.

6 Splitter

- **Sanktionen bei mangelhaften Stelleninseraten**



Die Verpflichtung, **in Stelleninseraten** das für den zu besetzenden Arbeitsplatz geltende **kollektivvertragliche (oder sonst reglementierte) Mindestentgelt anzugeben** und auf die Bereitschaft zur Überzahlung hinzuweisen, besteht bereits seit dem 1.3.2011. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung war im Jahr 2011 noch ohne Straffolge. Seit dem 1.1.2012 sind einschlägige **Strafbestimmungen** in Kraft getreten. Beim erstmaligen Verstoß gegen die Entgeltangabepflicht ist der Arbeitgeber bzw der Arbeitsvermittler zu ermahnen. Im Wiederholungsfall sind von der Bezirksverwaltungsbehörde **Geldstrafen bis € 360** zu verhängen. Bestraft werden nicht nur fehlende, sondern auch falsche Angaben. Auch Stellenbewerber können die Mangelhaftigkeit eines

Stelleninserats bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigen.

7 Sozialversicherungswerte und –beiträge für 2012

ECHTE UND FREIE DIENSTNEHMER (ASVG)

Höchstbeitragsgrundlage in €	jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge	---	4.230,00	141,00
Sonderzahlungen ¹⁾	8.460,00	---	---
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	---	4.935,00	---
Geringfügigkeitsgrenze	---	376,26	28,89

Beitragssätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Arbeiter			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,70 %	3,95 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,05 %	4,05 %	4,00 % ²⁾
Gesamt	39,90 %	21,70 %	18,20 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Angestellte			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,83 %	3,82 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,05 %	4,05 %	4,00 % ²⁾
Gesamt	39,90 %	21,83 %	18,07 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	7,05 %	3,55 %	3,50 % ²⁾
Gesamt	38,90 %	21,28 %	17,62 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Entfallende Beiträge - ältere Dienstnehmer			
Männer/Frauen vollendetes 58.Lj (AV)	-6,00 %	-3,00 %	-3,00 %
Frauen - Anfallsalter vorz Alterspension (AV/IE)	-6,55 %	-3,55 %	-3,00 %
Männer/Frauen vollendetes 60.Lj (AV/IE/UV)	-7,95 %	-4,95 %	-3,00 %
Pensionisten			
Krankenversicherung = gesamt	5,10 %	-	5,10 %
Geringfügig Beschäftigte		bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze ³⁾	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen ⁴⁾
Arbeiter		17,80 %	14,20 %
Angestellte		17,80 %	13,65 %
Freie Dienstnehmer		17,80 %	14,20 %
BV-Beitrag („Abfertigung neu“)		1,53 %	---
Selbstversicherung (Opting In)		53,10 € monatlich	---

1) Für Sonderzahlungen verringern sich die Beitragsätze bei Arbeitern und Angestellten um 1 % (DN-Anteil) bzw 0,5 % (DG-Anteil), bei freien Dienstnehmern nur der DN-Anteil um 0,5 %.

2) Der 3 %ige Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) vermindert sich für Dienstnehmer mit einem Monatsbezug von unter € 1.456

3) UV 1,4 % zuzüglich pauschale Dienstgeberabgabe 16,4 %

4) inkl 0,5 % Arbeiterkammerumlage

daher Höchstbeiträge (ohne BV-Beitrag) in €	monatlich	jährlich
Arbeiter/Angestellte (inklusive Sonderzahlungen)	1.687,77	23.501,88
Freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	1.919,72	23.036,58

GEWERBETREIBENDE UND SONSTIGE SELBSTÄNDIGE (GSVG / FSVG)

Mindest- Höchstbeitragsgrundlagen Versicherungsgrenzen in €	und und	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlage bzw Versicherungsgrenzen		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
		monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende					
Neuzugänger im 1. bis 3. Jahr		537,78	6.453,36	4.935,00	59.220,00
ab dem 4. Jahr – in der KV		671,02	8.052,24	4.935,00	59.220,00
ab dem 4. Jahr – in der PV		654,83	7.857,96	4.935,00	59.220,00
Sonstige Selbständige					
mit anderen Einkünften		376,26	4.515,12	4.935,00	59.220,00
ohne andere Einkünfte		537,78	6.453,36	4.935,00	59.220,00

Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage:
(bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2012):

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt
Steuerbescheid 2009
+ in 2009 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge
= Summe
x 1,052 (Inflationsbereinigung)
: Anzahl der Pflichtversicherungsmonate 2009

Beitragssätze	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung pro Monat	8,25 €	8,25 €	8,25 €
Krankenversicherung	7,65 %	---	7,65 %
Pensionsversicherung	17,50 %	20,0 %	17,50 %
Gesamt	25,15 %	20,0 %	25,15 %
BV-Beitrag (bis Beitragsgrundlage)	1,53 %	freiwillig	1,53 %

Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (inkl UV) in € (ohne BV-Beitrag)	vorläufige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	143,50	1.722,00	913,02	10.956,18
Neuzugänger im 3. Jahr	143,50	1.722,00	1.249,40	14.992,83
ab dem 4. Jahr	174,18	2.090,16	1.249,40	14.992,83
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	102,88	1.234,56	1.249,40	14.992,83
ohne andere Einkünfte	143,50	1.722,00	1.249,40	14.992,83

8 Kammerumlage 2 – Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag

Die **Kammerumlage 2 (KU 2)**, besser bekannt als **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** zum Familienlastenausgleichsfonds (DZ zum DB-FLAF), ist von der monatlichen Lohnsumme eines Betriebes zu berechnen. Der DZ zum DB ist aufgrund des unterschiedlichen Landeskammeranteils für **jedes Bundesland verschieden** und beläuft sich (unverändert gegenüber dem Vorjahr mit Ausnahme der Steiermark) auf:

Steiermark	Burgenland	Salzburg	Tirol	NÖ	Wien	Kärnten	Vorarlberg	OÖ
0,39 % (2011: 0,40%)	0,44 %	0,42 %	0,43 %	0,40 %	0,40 %	0,41 %	0,39 %	0,36 %